

# Liefervertrag

(nicht beglaubigte Privaturkunde)

Stempel-  
marke

An den Obmann  
der Trinkwassergenossenschaft Lajen Gen.m.b.H.  
Walther-von-der-Vogelweide-Straße 30/G  
39040 Lajen

**Betrifft: Antrag um Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz der Gemeinde Lajen**

<b>DER/DIE GESUCHSTELLER/IN:</b>				
PERSÖNLICHE DATEN				
Vorname		Nachname		
Geburtsdatum	Geburtsgemeinde	Steuernummer		
WOHNSITZ				
Straße		Hausnummer	PLZ	Gemeinde
KONTAKTDATEN				
Telefon	Mobiltelefon	E-Mail/PEC-Mail		
KÖPERSCHAFT/GESELLSCHAFT/KONDOMINIUM				
Der/die Antragsteller/in erklärt, gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin bzw. vertretungsberechtigt zu sein.				
Benennung der Körperschaft/der Gesellschaft/des Kondominiums				
Sitz		Hausnummer	PLZ	Gemeinde
Telefon	Mobiltelefon	PEC – zertifizierte E-Mail		

## ersucht

für folgenden Verwendungszweck:  Lieferung für den Haushalt  Lieferung für den öffentl. Gebrauch  
 Lieferung für die Landwirtschaft (Stall)  Lieferung f. Gewerbe und Industrie

um Anschluss des folgenden Gebäudes an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz der Gemeinde Lajen:

für das Gebäude:

Grund:

## und erklärt

- dass das Projekt von der Gemeindebaukommission in der Sitzung vom  positiv begutachtet wurde;
- über keine andere Wasserversorgung zu verfügen;
- über zusätzliche folgende Wasserversorgung zu verfügen:
- die Vorschriften der Verordnung über den Trinkwasserversorgungsdienst der Gemeinde Lajen, genehmigt mit

Gemeinderatsbeschluss Nr. 56 vom 16.10.2018, abgeändert mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 79 vom 17.12.2018, zu kennen und genauestens zu beachten;

- die beiliegenden technischen Vorschriften und angeführten allgemeinen Wasserlieferungsbedingungen ohne Vorbehalt anzunehmen.

Datum,

Der/die Antragsteller/in

Der/Die Eigentümer

Die **Trinkwassergenossenschaft Lajen Gen.m.b.H.**, St.Nr. 00666400213, eingetragen beim Tribunal Bozen unter Nummer 6996/7415, gesetzmäßig vertreten durch den Obmann der Trinkwassergenossenschaft Lajen Gen.m.b.H.,

– festgestellt, dass die Anschlussgebühr von Euro  an die **Trinkwassergenossenschaft Lajen** bezahlt worden ist (*nur falls primärer Erschließungsbeitrag für Trinkwasser nicht an die Gemeinde Lajen bezahlt worden ist*)

*Bankverbindung: Raiffeisenkasse Untereisacktal, IT57X0811358470000300200492*

**g e w ä h r t**

in Durchführung des Vorstandsbeschlusses Nr.  vom  dem Antragsteller **den Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz der Gemeinde Lajen und erbringt die Leistungen gemäß geltender Verordnung über den Trinkwasserversorgungsdienst unter folgenden Bedingungen:**

Der Obmann

Datum, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## A) Technische Vorschriften

1. Unmittelbar an der Abzweigung von der öffentlichen Hauptleitung muss, sofern nicht bereits vorhanden, vom Kunden ein rechteckiger Verteilerschacht mit den Abmessungen von mindestens 100cm x 80cm oder ein runder Verteilerschacht mit 100 cm Durchmesser - und bei Bedarf mit verlangten größeren Ausmaßen – gesetzt werden, der den gesetzlichen Normen entspricht (DIN 19549). Die lichte Raumhöhe muss mindestens 100 cm betragen. Im Schacht muss zwischen Rohrleitung und Schotterbett ein Abstand von mindestens 30 cm bestehen. Die Schachtabdeckungen müssen den Normen DIN EN124 und DIN 1229, abgestuft nach den jeweiligen Belastungsbereichen (Straßentyp), entsprechen. Die Befahrbarkeit der Schachtabdeckung muss gewährleistet sein.
2. Im Verteilerschacht sind ein Absperrhahn und der Wasserzähler an der Abzweigung sowie daran anschließend ein Rückschlagventil mit Entleerungshahn einzubauen. Dadurch wird vermieden, dass bei Unterdruck in der Hauptleitung (Rohrbruch, Brandfall) Wasser aus den Hausinstallationen in das Rohrleitungsnetz eingesogen wird (hygienische Verunreinigung). Die Installation muss von einem in der Handelskammer eingetragenen Fachbetrieb durchgeführt werden, welcher der Trinkwassergenossenschaft die fachgerechte Ausführung des Anschlusses an die öffentliche Hauptleitung, des Einbaus der Absperrvorrichtung und des Wasserzählers sowie des Rückschlagventils mit Entleerungshahn schriftlich bestätigen muss.
3. Die private Trinkwasserleitung muss folgende Mindestdurchmesser haben:
  - 1¼ Zoll bei Versorgung von bis zu 4 Wohneinheiten
  - 1½ Zoll bei Versorgung von 5 bis 10 Wohneinheiten
  - 2 Zoll bei Versorgung von mehr als 10 WohneinheitenDie privaten Trinkwasserleitungen zu Gebäuden, die den Brandschutzbestimmungen unterliegen, müssen einen Mindestdurchmesser von 80 mm aufweisen, außer es wird eine eigene Löschwasserzuleitung zum Gebäude in diesem Mindestausmaß vorgesehen. Für die Trinkwasserleitung werden für Trinkwasserzwecke geeignete Polyäthylenrohre empfohlen. Die private Trinkwasserleitung ist gemäß Norm DIN 1998 in einer Tiefe von mindestens 100 cm und maximal 180 cm zu verlegen und muss in Feinmaterial (Sand oder Flins) gebettet werden. Die private Trinkwasserleitung und alle angeschlossenen Teile müssen einem Druck von 16 bar standhalten.
4. Wird aufgrund einer entsprechenden eigenen Genehmigung der Wasserzähler nicht beim Absperrhahn im Schacht an der öffentlichen Hauptleitung montiert, so ist die Trinkwasserleitung zwischen Absperrhahn und Wasserzähler in einem genügend groß dimensionierten Hüllrohr zu verlegen.
5. Grundsätzlich ist bei Unterquerungen von öffentlichen oder privaten Straßen und Plätzen ein genügend groß dimensioniertes Hüllrohr zu verlegen.
6. Folgende Wasserzähler sind vorgeschrieben: Mehrstrahl-Flügelrad-Trockenlauf-Wasserzähler für Kaltwasser bis zu einer Temperatur von 50°C. Die Wasserzähler müssen zertifiziert sein und der Norm DIN ISO 4064 entsprechen und ein fünfstelliges Zählwerk aufweisen. Ebenso müssen sie geeicht sein, einem Druck von mindestens 16 bar standhalten und eine Messgenauigkeit von ± 2% (oberer Bereich) und ± 5% (unterer Bereich) aufweisen. Der Wasserzähler muss die Messbarkeit des Verbrauches gewährleisten. Er ist so zu montieren, dass die gesamte Wassermenge, die von der öffentlichen Trinkwasserleitung geliefert wird, erfasst wird. Grundsätzlich soll der Wasserzähler die nächstkleinere Durchlaufgröße haben als die Wasserleitung. Der Wasserzähler muss von der Trinkwassergenossenschaft plombiert werden. Die Plombe darf nicht vom Wasserbenutzer entfernt bzw. beschädigt werden.

## B) Allgemeine Lieferbedingungen

1. Die Vorschriften der Verordnung über den Trinkwasserversorgungsdienst der Gemeinde Lajen, genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 56 vom 16.10.2018, abgeändert mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 79 vom 17.12.2018, sind genauestens einzuhalten.
2. Der Liefervertrag für die Wasserlieferung gilt für ein Jahr und wird jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, wenn er nicht von der Trinkwassergenossenschaft oder vom Kunden gekündigt wird. Der Liefervertrag tritt mit der Unterzeichnung desselben durch beide Vertragspartner in Kraft. Die Kündigung des Vertrages muss wenigstens einen Monat vor der Fälligkeit schriftlich erfolgen. Die Trinkwassergenossenschaft wird daraufhin den Verbrauchstand feststellen und den Wasserzähler versiegeln. Die Trinkwassergenossenschaft kann das Lieferverhältnis aus Gründen des öffentlichen Interesses, aus technischen Gründen ihres freien Ermessens oder aus Gründen höherer Gewalt ohne irgendeine Vergütung unterbrechen, ändern oder auflösen.
3. Das gelieferte Wasser darf nur für den im Vertrag vorgesehenen Zweck verwendet werden. Der Kunde darf Dritten das Wasser, für welches er den Anschluss hat, nicht, auch nicht zum Teil, abtreten oder weiterverkaufen. Der Gebäudeeigentümer darf das Wasser nur an die eigenen Mieter verteilen. Dem Kunden ist es zudem untersagt, den Wasserversorgungsvertrag an dritte Personen abzutreten. Der Kunde ist für den Wasserverbrauch in den Räumlichkeiten, auf die sich dieser Vertrag bezieht, voll verantwortlich, wenn er die Trinkwassergenossenschaft nicht über eine Vermietung der Räume an Dritte oder der Veräußerung derselben in Kenntnis setzt.
4. Im Falle einer Eigentumsübertragung des mit Wasser versorgten Gebäudes müssen der ausscheidende Kunde und der Neueintretende die Trinkwassergenossenschaft unverzüglich davon schriftlich in Kenntnis setzen. Zu diesem Zweck muss der neue Kunde einen neuen Liefervertrag unterzeichnen. Bis der neue Liefervertrag nicht von Antragssteller und Trinkwassergenossenschaft unterschrieben ist, bleibt der Vorgänger der verantwortliche Abnehmer.
5. Unterbleibt die Mitteilung, so ist der ausscheidende Kunde der Trinkwassergenossenschaft gegenüber direkt für den Verbrauch und für sämtliche Schäden, die an den in seine Zuständigkeit fallenden Wasserzählern oder Anlagen auftreten sollten, haftbar.
6. Die Kosten für den Bau und die Instandhaltung des Schachts (sofern nicht bereits vorhanden) und der privaten Zulei-

tung von der Anschlussstelle an die öffentliche Trinkwasserleitung bis zum Kunden sowie die Kosten für die Armaturen und den Wasserzähler im Schacht, gehen zu vollen Lasten des Kunden. Die Arbeiten werden vom Kunden durchgeführt. Die Trinkwassergenossenschaft verfügt frei über die vom Kunden eingebauten Geräte/Material und behält sich das Recht vor, jederzeit den Zustand des Schachts und der privaten Zuleitung zu überprüfen und eventuell nötige Instandsetzungsarbeiten anzuordnen. Der Kunde haftet für die Unversehrtheit der Plombe des Wasserzählers. Die Trinkwassergenossenschaft ist jederzeit berechtigt, Kontrollen an den Messgeräten und Überprüfungen an der Anlage des Kunden durchzuführen und allfällige notwendige Maßnahmen vorzuschreiben. Der Kunde ist seinerseits berechtigt, die Überprüfung der Messeinrichtungen zu fordern und an derselben einen Vertrauens-techniker teilnehmen zu lassen.

7. Ab dem Absperrschieber im Verteilerschacht an der Hauptleitung ist die Leitung privat und der Kunde voll für die Zuleitung bis zum Gebäude verantwortlich. Die Trinkwassergenossenschaft übernimmt keine irgendwie geartete Verantwortung für Personen- und Sachschäden, die nach dieser Übergabestelle im Bereich der privaten Zuleitung durch das Wasser entstehen können.
8. Wenn die private Anschlussleitung an die öffentliche Trinkwasserleitung durch Grundstücke Dritter gelegt werden muss, so hat der Kunde die Genehmigung der entsprechenden Grundeigentümer einzuholen.
9. Die Wasserzählerablesung erfolgt regelmäßig in Abständen, die die Trinkwassergenossenschaft festlegt. Der Kunde muss, den durch die Trinkwassergenossenschaft beauftragten Personen, das Betreten der eigenen Räume, Gärten und Grundstücke, die von den Wasserleitungen durchquert werden und in denen sich die Wasserzähler befinden, zum Ablesen derselben, zum Kontrollieren und Prüfen der Anlage oder aus anderen dienstlichen Gründen gestatten.
10. Die Trinkwassergenossenschaft ist befugt, für die unbedingt erforderliche Zeitdauer Wasserabschaltungen vorzunehmen, die durch den Betrieb oder die Reparatur bei eigenen Anlagen bedingt sind, ohne dass dadurch der Trinkwassergenossenschaft eine Nichterfüllung des Vertrages angelastet werden kann. Die Trinkwassergenossenschaft übernimmt auch keinerlei Verantwortung für mittelbare und unmittelbare Schäden, die dem Kunden durch Unterbrechungen oder durch unregelmäßige Wasserlieferungen erwachsen.
11. Bei Wasserknappheit infolge Trockenheit oder Kälte, Streiks oder sonstiger besonderer Ereignisse kann der Betreiber den Wasserverbrauch einschränken. Für genannte Unterbrechungen oder Einschränkungen ist die Trinkwassergenossenschaft nicht haftbar, sie geben deshalb keinen Anspruch auf Ermäßigung der Tarife.
12. Die Einhebung des Wasserzinses erfolgt jährlich im nachhinein in einer einzigen Rate. Allfällige Beschwerden entheben den Kunden nicht von der Pflicht zur fristgerechten Bezahlung des Wasserzinses. Die Begleichung der Rechnungen muss bei Vorweis derselben erfolgen und die Zahlung darf weder hinausgeschoben noch im Betrag herabgesetzt werden, auch nicht im Falle von Beanstandungen. Bei Zahlungsverzug wird die erste Aufforderung innerhalb von 20 Tagen ab Fälligkeit zugeschickt. Erfolgt noch keine Zahlung so wird eine zweite Zahlungsaufforderung ausgestellt und zugestellt. In beiden Aufforderungen werden auch die Zinsen im gesetzlichen Ausmaß berechnet und angewandt. Nach zweimaliger Mahnung wird die Zwangseintreibung in die Wege geleitet. Sollte der Kunde auch der zweiten Zahlungsaufforderung nicht nachkommen, wird die Trinkwasserlieferung innerhalb von 10 Tagen eingestellt. Die Mindestlieferung an Haushalte bleibt wie in der Verordnung festgelegt gewährleistet.
13. Ausdrücklich verboten sind: Tätigkeiten, die eine Verunreinigung des Wassers verursachen oder verursachen können, nicht genehmigter Zugang zu Reservoirien, Unterbrecherschächten und anderen zur öffentlichen Wasserleitung gehörenden Anlagen; Anschluss einer Privatleitung an die öffentliche Hauptleitung oder Anschluss einer Privatleitung an die Leitung zwischen öffentlicher Hauptleitung und Wasserzähler (Anschluss ohne Wasserzähler); Benützung von Hydranten für Bewässerungs-, Reinigungs- oder andere Zwecke ohne Genehmigung; absichtliche Beschädigung des Wasserzählers, des Absperrhahnes und der Plomben; absichtliche Beschädigung der Hydranten, Schieber, Vorrichtungen, Deckel oder beliebiger Teile der öffentlichen Anlagen. Jede Wasserentwendung, unerlaubte oder vorschriftswidrige Verwendung des Wassers, sowie jede sonstige Nichterfüllung der Vertragsklauseln seitens des Kunden, sei es unbeabsichtigt oder vorsätzlich, verleiht der Trinkwassergenossenschaft das Recht, die Wasserlieferung sofort einzustellen. In schwerwiegenderen Fällen ist die Trinkwassergenossenschaft berechtigt, den vorliegenden Vertrag sofort zu kündigen, u.zw. vorbehaltlich der Beschreitung des Rechtsweges. Die Kosten für die allfällige Wiederaufnahme der Wasserlieferung gehen zur Gänze auf Rechnung des Kunden.
14. Sämtliche Kosten für Steuern, Stempelmarken, Mehrwertsteuer usw., welche den Abschluss des gegenständlichen Liefervertrages sowie Vertragsnachfolge, -ende oder -änderungen jeder Art, betreffen, gehen zu Lasten des Kunden.
15. Für alle in diesem Vertrag nicht enthaltenen Bedingungen wird auf die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die erlassenen Gemeindeverordnungen verwiesen.
16. Der zuständige Gerichtsstand für allfällige Beanstandungen hinsichtlich der Anwendung dieses Vertrages ist Bozen.
17. Der vorliegende Vertrag ist im Sinne der geltenden Bestimmungen nicht registrierungspflichtig.

Zum Zeichen der Annahme:

Der/die Antragsteller/in

Datum,

---

# Angaben laut Art. 1, Abs. 333 des Gesetzes Nr. 311 vom 30.12.2004

---

## Kunde:

- Eigentümer
- Fruchtnießer
- Inhaber eines anderen Rechtes
- gesetzlicher bzw. freiwilliger Vertreter einer der obenerwähnten Personen

## Art der Lieferung:

- Lieferung für den Haushalt mit meldeamtlichem Wohnsitz bei der Abnahmestelle
- Lieferung für den Haushalt ohne meldeamtlichen Wohnsitz bei der Abnahmestelle
- Keine Lieferung für den Haushalt

## Katasterdaten:

Katastralgemeinde:

Art der Parzelle (Bauparzelle oder Grundparzelle):

Parzelle (Nummer und Unternummer):

Baueinheit:

## Grund für fehlende Katasterdaten:

- Immobilie katastermäßig nicht erfasst
- Immobilie katastermäßig nicht erfassbar
- zeitweilige Lieferung
- Kondominium

*Bitte ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen!*

# TRINKWASSERGENOSSENSCHAFT LAJEN Gen. m.b.H.

Walther-von-der-Vogelweide-Straße 30/G  
39040 Lajen

---

## **Information im Sinne des Art. 13 des Legislativdekrets Nr. 196/2003**

Wir informieren Sie, dass der „Datenschutzkodex“ laut Legislativdekret vom 30.6.2003, Nr. 196 den Schutz der Vertraulichkeit der Daten, welche Personen und andere Rechtssubjekte betreffen, vorsieht. Die personenbezogenen Daten werden von dieser Verwaltung ausschließlich zu institutionellen Zwecken gesammelt und verarbeitet.

### **Zweck der Datenverarbeitung**

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen des gegenständlichen Vertrages gesammelt und verarbeitet und dienen der Wahrnehmung institutioneller, verwaltungstechnischer oder buchhalterischer Aufgaben bzw. für Zwecke, welche mit der Ausübung der den Bürgern und Verwaltern zuerkannten Rechte und Befugnisse zusammenhängen.

### **Verarbeitungsmethode**

Die Daten werden händisch und/oder mit Hilfe von elektronischen Rechnern verarbeitet, jedenfalls nach geeigneten Verfahren, welche die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten gewährleisten.

### **Die Mitteilung der Daten**

ist freiwillig.

### **Die fehlende Mitteilung der Daten**

hat zur Folge, dass diese Verwaltung daran gehindert wird, den Vertrag bzw. den Auftrag auszuführen.

### **Die Daten können mitgeteilt werden**

allen Rechtssubjekten (Ämter, Körperschaften und Organe der öffentlichen Verwaltung, Betriebe und Einrichtungen), welche im Sinne der Bestimmungen verpflichtet sind, diese zu kennen, oder diese kennen dürfen, sowie jenen Personen, die Inhaber des Aktenzugriffsrechtes sind.

### **Die Daten können**

vom Inhaber, von den Verantwortlichen, den Beauftragten für die Verarbeitung personenbezogener Daten und vom Systemverwalter dieser Verwaltung **zur Kenntnis genommen werden.**

### **Die Daten werden im erlaubten Rahmen verbreitet.**

**Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen sind die Rechte der betroffenen Person folgende** (Art. 7 des Legislativdekrets Nr. 196/2003):

- die Bestätigung der Existenz der ihn betreffenden Daten zu beantragen;
- die Mitteilung derselben in verständlicher Form;
- die Auskunft über die Herkunft der personenbezogenen Daten, den Verarbeitungszweck und die Modalitäten, das angewandte System, falls die Daten elektronisch verarbeitet werden, zu beantragen;
- zu verlangen, dass widerrechtlich verarbeitete Daten gelöscht, anonymisiert oder gesperrt werden;
- die Aktualisierung, die Berichtigung oder die Ergänzung der ihn betreffenden Daten zu verlangen;
- sich der Datenverarbeitung aus legitimen Gründen zu widersetzen.

**Inhaber und Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist die Trinkwassergenossenschaft Lajen, Walther-von-der-Vogelweide-Straße 30/G, 39040 Lajen.**

### **Erklärung**

Der/die Unterfertigte erklärt hiermit, dass er/sie die obgenannten Informationen gelesen und zur Kenntnis genommen hat.

Ort und Datum

---

*Unterschrift*